



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.01.2021

Ltg.-1428/B-17/5-2021

R-u.V-Ausschuss

LAD1-BI-4/093-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Ltg.-B-17/5-2020

BearbeiterIn

Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

19. Jänner 2021

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2018-2019

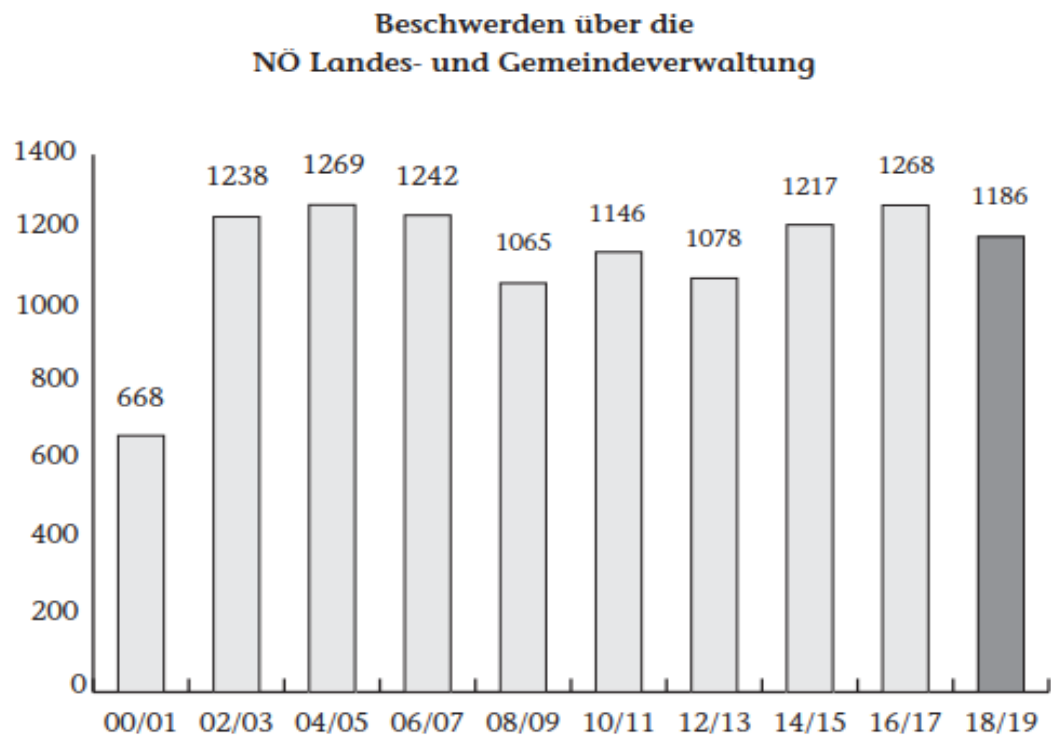
Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2018 – 2019 auf Grundlage eingeholter Stellungnahmen zu den Kapiteln mit NÖ Bezug nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

Zum Bericht der Volksanwaltschaft an der Niederösterreichischen Landtag 2018 – 2019 wird nachfolgend ausschließlich auf die Verwaltung des Landes und der Gemeinden Bezug genommen. Die Kontrolle der gesamten öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene und damit auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind, wird in einem jährlichen Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat veröffentlicht und die präventive Tätigkeit der Volksanwaltschaft wird jeweils im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ dargestellt.

Im Berichtszeitraum 2018 – 2019 wandten sich 1.186 Bürgerinnen und Bürger mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Das sind um 82 Beschwerden bzw. um 6,5 % weniger als im vorangegangenen Berichtszeitraum 2016 – 2017. Wie der nachfolgenden Statistik entnommen werden kann, entspricht die Anzahl der im aktuellen Berichtszeitraum

eingelangten Beschwerden nahezu der durchschnittlichen Anzahl von 1.189 Beschwerden in den Berichtszeiträumen ab 2002 – 2003.



Die nächste Übersicht zeigt die Entwicklung der von der Volksanwaltschaft abgeschlossenen Prüffälle ab dem Berichtszeitraum 2010/2011, unterteilt in die Gesamtzahl der Eingaben, die von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben und die Aufteilung der erledigten Eingaben in Beschwerden sowie in Anfragen und unzulässige bzw. zurückgezogene Beschwerden.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben (auch aus den Vorjahren)	Anzahl der Beschwerden (VA zuständig)	in %	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden (VA nicht zuständig)	in %
2010 - 2011	1.146	1.149	780	67,90%	369	32,10%
2012 - 2013	1.078	1.149	750	65,30%	399	34,70%
2014 - 2015	1.217	1.240	726	58,50%	514	41,50%
2016 - 2017	1.268	1.270	732	57,60%	538	42,40%
2018 - 2019	1.189	1.286	713	55,40%	573	44,60%

Der Rückgang an neuen Beschwerden im Berichtszeitraum 2018 – 2019 wurde bereits eingangs erwähnt und ist in der Tabelle nochmals dargestellt. Die Volksanwaltschaft hat die erledigten Eingaben gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nochmals auf 1.286 Prüffälle gesteigert. Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Eingaben und der von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben beruht darauf, dass die Volksanwaltschaft von den in den Jahren 2018 – 2019 eingeleiteten Prüfverfahren 1.093 abschließen konnte und darüber hinaus 193 Prüfverfahren, die bereits in den Jahren davor eingeleitet worden waren.

Während die Anzahl der von der Volksanwaltschaft als Beschwerden eingestuft erledigten Eingaben auf 713 und damit von 67,9 % im Berichtszeitraum 2010 – 2011 auf 55,4 % im Berichtszeitraum 2018 – 2019 sank, hat sich die Anzahl der als Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden einzustufenden erledigte Eingaben auf 573 und damit von 32,1 % im Berichtszeitraum 2010 – 2011 auf 44,6 % im Berichtszeitraum 2018 – 2019 erhöht.

Daraus ist ableitbar, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht nur mit Beschwerden an die Volksanwaltschaft wenden, sondern auch mit Anfragen und Anliegen, bei denen keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft besteht.

Wie Beispiele aus der Verwaltungspraxis zeigen, wenden sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger in noch nicht rechtskräftigen Verwaltungsverfahren an die Volksanwaltschaft, obwohl noch Rechtsmittel im Sinne des Art. 148 a Abs. 1 B-VG zur Verfügung stehen oder holen eine weitere Rechtsmeinung von der Volksanwaltschaft ein.

Eine Aufteilung der eingebrachten Beschwerden nach Fach- und Rechtsbereichen zeigt die nachfolgend angeführte Übersichtstabelle. Bei einer Analyse dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass bei der angeführten Anzahl der eingebrachten Beschwerden nicht unterschieden wird, ob es sich um Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft handelte oder es sich um Anfragen sowie um unzulässige und zurückgezogene Beschwerden handelte.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der bei der Volksanwaltschaft eingebrachten Beschwerden liegen in den Bereichen „Raumordnung und Baurecht“, „Mindestsicherung (Bereich

Soziales) und Kinder- und Jugendhilfe“, „Gemeindeangelegenheiten“, „Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei“ sowie „Landes- und Gemeindeabgaben“.

Diesen fünf genannten Bereichen sind 935 und damit 78,8 % der insgesamt 1.186 im aktuellen Berichtszeitraum eingebrachten Eingaben zuzuordnen. Es sind damit jene Schwerpunkte der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung, bei denen ein hohes Interesse und ein hoher Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger erkennbar sind.

	2018/19	2016/17	2014/15	2012/13	2010/11
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Braurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	332	401	415	353	390
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	320	300	247	220	165
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	108	118	132	94	105
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	94	93	90	63	70
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	81	94	79	107	111
Landes- und Gemeindestraßen	69	70	67	58	69
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	60	53	49	46	77
Gesundheitswesen	53	57	68	51	66
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	27	18	18	25	38
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	19	24	12	11	14
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	10	15	15	21	16
Gewerbe- und Energiewesen	10	22	22	28	23
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	3	3	1	2
gesamt	1.186	1.268	1.217	1.078	1.146

Von den im Berichtszeitraum 2018 – 2019 erledigten 1.286 Eingaben hat die Volksanwaltschaft in 166 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil von 12,9 % entspricht. Im Vergleich dazu hat die Volksanwaltschaft im vorangegangenen Berichtszeitraum 2016 – 2017 bei 1.270 erledigten Eingaben in 188 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil 14,8 % entspricht. Die Anzahl der festgestellten Missstände hat sich im Berichtszeitraum 2018 – 2019 gegenüber dem Berichtszeitraum 2016 – 2017 um 22 Fälle bzw. um 11,7 % reduziert.

Im Vergleich zu der großen Zahl von Entscheidungen, die tagtäglich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung in den 573 niederösterreichischen Gemeinden, den 20 Bezirkshauptmannschaften und allen weiteren Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung zu treffen sind, bedeutet dies, dass im zweijährigen Berichtszeitraum nur etwa 1 – 2 Beschwerden pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war.

Die im Bericht angeführten 1.186 Eingaben an die Volksanwaltschaft zur NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sehr geringe Anzahl an berechtigten Beschwerden im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgabenbereichen der Landes- und Gemeindeverwaltung und täglich zu treffenden Entscheidungen bestätigen weiterhin eine sehr hohe Qualität in der Verwaltungsarbeit der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden.

Dieses Ergebnis zeigt sehr deutlich, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung der Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern als Kundinnen und Kunden der Verwaltung in der täglichen Arbeit ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wird.

In regelmäßig durchgeführten Befragungen zur persönlichen Zufriedenheit mit der Landesverwaltung bestätigen die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einem sehr hohen Prozentsatz ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung in unserem Bundesland.

Die sehr geringe Zahl an berechtigten Beschwerdefällen sowie die vorliegenden Umfragewerte zur NÖ Landesverwaltung zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landesverwaltung ein hohes Maß an

Vertrauen entgegenbringen, sich gut betreut fühlen und die angebotenen Serviceeinrichtungen gerne in Anspruch nehmen, sodass der größte Teil der Befragten mit der NÖ Landesverwaltung zufrieden oder sehr zufrieden ist.

Dieses gute Ergebnis für die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung beruht wesentlich darauf, dass die Gemeindeämter der 573 NÖ Gemeinden, die 20 Bezirkshauptmannschaften sowie die weiteren Dienststellen des Landes Niederösterreich als umfassende Servicestellen etabliert wurden. Für die meisten Menschen unseres Bundeslandes sind die Gemeindeämter, die Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaften oder die Beratungsstelle des Landes Niederösterreich erste Ansprechstelle für Themen und Problemstellungen aus allen Lebensbereichen und sie erhalten dort zumindest grundlegende Auskünfte für erforderliche weitere Vorgehensweisen.

Die Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft zu einem hohen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger decken sich im Wesentlichen mit jenen, die auch in der Bürgerbetreuung der NÖ Landesverwaltung wahrgenommen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich in Verwaltungsangelegenheiten, unabhängig einer verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit, vermehrt an mehrere Stellen, um zusätzliche Informationen zu erhalten und zeigen ein gesteigertes Interesse an Themen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen.

Diesem gesteigerten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Informationen begegnet die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem hohen Maß an Kundenorientierung in der täglichen Arbeit und besonders im Umgang mit den einzelnen Menschen.

Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Zu den im Bericht angeführten Beschwerdefällen wurden im Rahmen der nachprüfenden Tätigkeit die jeweils zuständigen Behörden kontaktiert und zur Erstattung einer Stellungnahme eingeladen.

Im Nachfolgenden sind die eingelangten Stellungnahmen der Behörden mit Ergänzungen, Erläuterungen und auch Ausführungen, warum die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft nicht geteilt wird, dargestellt.

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Verletzung der Amtsverschwiegenheit – Stellungnahme der Marktgemeinde Fels am Wagram

„Vorab erlauben wir uns zu erwähnen, dass dieser Sachverhalt vom 28.10.2008 bereits mehr als zehn Jahre her ist und die damals handelnden Gemeindevertreter der Marktgemeinde Fels am Wagram bereits seit langem nicht mehr in Funktion sind.

Grundsätzlich entspricht der genannte Sachverhalt der Wahrheit und wurde in der damaligen Gemeindezeitung nach der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2008 unter Berichten mit dem Gesamtwortlaut „Schloss Thürnthal – Vollstreckungsantrag bei der BH Tulln“ dieses Thema erwähnt. In der damaligen Gemeinderatssitzung hat ein Gemeinderat nach dem Stand der Dinge gefragt und der Bürgermeister hat dies kurz gefasst beantwortet.

Natürlich würde heute nicht mehr der damalige Wortlaut in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung bzw. in einer Gemeindezeitung vorkommen. Dies bestätigt sich auch dadurch, dass es seit dem damaligen Vorfall keine gleichartigen Beschwerden in Bezug auf Veröffentlichungen in Gemeindezeitungen gegeben hat.“

2.1.2 Rechtskräftiger Vergleich langjährig nicht erfüllt – Stellungnahme der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld

„Die Gemeinde St. Egyden ist bestrebt einen Konsens zwischen Tennisverein und Beschwerdeführer herbei zu führen. Bis auf Punkt 2 des im Jahr 2006 abgeschlossenen Vergleichs wurden seitens der Gemeinde alle Punkte des Vergleiches erfüllt.

Möglichkeiten Punkt 2 zu erfüllen wurden von mehreren Sachverständigen geprüft und als nicht durchführbar eingestuft bzw. auch als nicht zweckmäßig beurteilt. Als Alternative hat

die Gemeinde dem Beschwerdeführer angeboten auf seinem Grundstück einen Springbrunnen zu installieren. Dies wurde vom Beschwerdeführer abgelehnt. Dieser Punkt des Vergleiches ist in der Praxis leider nicht umsetzbar, alle anderen Punkte wurden erfüllt.“

2.1.3 Aufbewahrung einer Urne – Stellungnahme der Marktgemeinde Straß im Straßertale

„Der in dem Bericht stehende Vorfall wurde seinerzeit nach Aufforderung der Volksanwaltschaft zur Zufriedenheit der Familie des Verstorbenen erledigt. Gemeindeintern ist jetzt alles geregelt damit es zu so einem Vorfall nicht mehr kommen kann und solche Bescheide innerhalb kurzer Zeit ausgestellt werden.“

2.1.4 Fehlender Kostenvoranschlag bei Bestattung – Stellungnahme des Magistrats der Stadt Krems

„Die Kremser Bestattung handelt grundsätzlich nach den Standesregeln für Bestatter. Leider kam es bei einem Einzelfall zu einem Versäumnis, denn es wurde der vorgeschriebene Kostenvoranschlag nicht ausgehändigt. Es wurden nach Bekanntwerden dieses Umstandes alle betroffenen Mitarbeiter nochmals geschult und explizit darauf hingewiesen und angewiesen, dass ein Kostenvoranschlag zu erstellen und auszuhändigen sei. Es gab seit diesem Zwischenfall auch keine einzige Beschwerde.

Weiters möchte ich festhalten, dass gleiche Leistungen immer gleich abgerechnet werden. Es wird von unseren Kunden jedoch leider häufig übersehen, dass gewisse Parameter, die die Grundlage für die Kosten- und somit Preisermittlung darstellen, oft nicht identisch sind, obwohl die Leistung (für den Kunden) auf den ersten Blick vollkommen ident erscheint. Zum Beispiel werden bei Haussterbefällen für die Abholung Wochenendzuschläge verrechnet oder werden die Kosten für die Kühlung nach der „Verweildauer“ des Toten in der Kühlbox berechnet. Es kann also vorkommen, dass eine Leiche, weil ein bestimmter Begräbnistermin gewünscht wird oder ein früherer Termin aufgrund der Auslastung nicht möglich ist, einige Tage länger gekühlt werden muss (und dadurch höhere Kosten entstehen).“

2.1.5 Entfernung eines Baumes ohne Zustimmung – Stellungnahme der Marktgemeinde Sigmundsherberg

„Bezugnehmend auf den gegenständlichen Fall möchten wir wie folgt ausführen:

Mit unserem Schreiben vom 02.10.2018 haben wir uns bei der Beschwerdeführerin entschuldigt und sie um eine Aufstellung des entstandenen Schadens ersucht. Dieses Schreiben haben wir der Volksanwaltschaft in Kopie übermittelt. Die Volksanwaltschaft nahm dieses Schreiben am 11.10.2018 positiv zur Kenntnis.

In weiterer Folge langte von der Beschwerdeführerin hieramts am 05.11.2018 eine Aufstellung der beschädigten Bepflanzung ein. Nach Rücksprache mit einem Gartengestaltungsunternehmen kam der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.07.2019 einstimmig zum Beschluss, den entstandenen Schaden bis zu einer Höhe von € 800,00 nach Rechnungsvorlage und nachgewiesener Bepflanzung zu ersetzen.

Als Folge dieses Falles möchten wir Ihnen nunmehr versichern, dass wir künftige Bachräumung mit den betroffenen Eigentümern besser koordinieren werden.

2.1.6 Verunreinigungen einer Grabstelle durch einen Obstbaum – Stellungnahme der Stadtgemeinde Groß-Siegharts

„Die Beschwerde der Familie betreffend die Verunreinigung ihres Grabes kann nicht nachvollzogen werden, da auf der Grabplatte und den Zwischenraumplatten keine sichtbaren Verunreinigungen durch Früchte zu sehen sind. Dies ist auch nicht möglich, da zwischen der Grabstelle und dem Baum der Hauptweg des Friedhofes liegt und somit die Früchte nicht auf das Grab fallen können. Weiters wird mitgeteilt, dass der Familie entgegengekommen wurde und der Baum einem starken Rückschnitt unterzogen wurde, welcher auch im Rahmen der jährlichen Baumkontrolle regelmäßig wiederholt wird. Es wird auch mitgeteilt, dass bei der Stadtgemeinde Groß-Siegharts nicht nur die Beschwerde der Familie über diesen Baum eingegangen ist. Es wurde auch eine Vielzahl von Aufforderungen aus der Bevölkerung zum Erhalt des Baumes an die Stadtgemeinde herangetragen.

Der zuständige Gemeinderatsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.1.2019 mit der Angelegenheit befasst und an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen sich gegen die Fällung des besagten Baumes auszusprechen. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.3.2019 unter Tagesordnungspunkt 10. nachstehenden Beschluss gefasst:

10. Beschwerde Fam. Rauscher – Ansuchen um Baumentfernung am Friedhof

Sachverhalt: Fam. Rauscher hat ein Ansuchen um Entfernung eines Baumes, welcher in der Nähe ihres Grabes steht gestellt. Fam. Rauscher hat sich auch um Unterstützung an die Volksanwaltschaft gewandt. Die Volksanwaltschaft hat die Friedhofsverwaltung aufgefordert den Baum zu entfernen. Der gesamte Schriftverkehr in dieser Angelegenheit wurde den Mitgliedern des Friedhofsausschusses in der Ausschusssitzung am 23.1.2019 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Friedhofsausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Gemeinderat zu empfehlen, im öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung folgendes zu beschließen: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Siegharts spricht sich gegen die Fällung des besagten Baumes in der Causa Rauscher aus.

(Zuständigkeit: Gemeinderat)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge über Empfehlung des Gemeindevorstandes, dem Ansuchen der Familie Rauscher um Entfernung des Blutpflaumenbaumes am Friedhof nicht stattgeben und den vom Friedhofsausschuss angeregten Beschluss fassen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Für die Stadtgemeinde Groß-Siegharts ist die Angelegenheit somit beendet.

Am 11.1.2020 wurde die Feststellung gemacht, dass der Stamm des Baumes in einer Höhe von ca. 1 Meter zu zwei Drittel von Unbekannten eingeschnitten wurde.

Der Baum wurde daraufhin mit Klammern gesichert, sowie einer Prüfung durch die Organe der Bundesforste unterzogen, und hat im Sommer wieder vollständig ausgetrieben.“

2.1.7 Langwierige Abwicklung eines Grundstückstausches – Stellungnahme der Gemeinde Kaltenleutgeben

Die Gemeinde Kaltenleutgeben zeigt in ihrer Stellungnahme Verständnis für den Beschwerdeführer, weist auf noch ausstehende Unterlagen sowie den regelmäßigen

Kontakt mit dem Beschwerdeführer hin und ist zuversichtlich, dass die ausstehende Grundbuchseintragung zeitnah erfolgen kann.

2.2 Gesundheitswesen

2.2.1 Lange Wartezeit auf einen Operationstermin im Landesklinikum Korneuburg – Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur – LK Korneuburg

„Am 17.04.2019 wurde der Beschwerdefall der Volksanwaltschaft zum Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Landesklinikum Korneuburg an die damalige NÖ Landeskliniken-Holding zur Bearbeitung und mit Bitte um Stellungnahme übermittelt. Die Recherchen der zentralen Ombudsstelle erfolgten durch Kontaktaufnahme mit dem Klinikum. Durch gezielte Fragestellungen in Bezug auf die Kritik konnten in Abstimmung mit der betroffenen Abteilung die zur Beantwortung essentiellen Informationen eingeholt werden. Wir verweisen inhaltlich auf unsere bisherigen Stellungnahmen. In Ihrer aktuellen Anfrage bitten Sie nun um Auskunft zu den Entwicklungen und etwaigen Maßnahmen, die dieser Fall im LK Korneuburg nach sich zog.

Wir informieren Sie darüber, dass bereits nach Übermittlung der damaligen Stellungnahmen der Ärztliche Direktor damit beauftragt wurde, die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen und auf Basis der eingeholten Informationen Verbesserungen dort einzuleiten. Die beiden Kritikpunkte, die es zum damaligen Zeitpunkt zu hinterfragen galt, waren einerseits das OP-Management und andererseits die Versorgung von PatientInnen in der Wartezeit bis zu ihrem Eingriff.

In der Folge wurde die innerbetriebliche Überprüfung der präoperativen Verweildauer aller PatientInnen der Abteilung für Unfallchirurgie und Orthopädie im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 veranlasst. In 86% der Fälle mit hüftgelenksnahen Frakturen fand die Versorgung zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 48 Stunden statt. Bei insgesamt 24 PatientInnen mit verlängerter präoperativer Verweildauer war dies nicht der Fall. Dieser Umstand konnte nach Überprüfung jedes Einzelfalles jedoch jeweils medizinisch oder in Hinblick auf die gebotene Sorgfaltspflicht begründet werden.

Festzuhalten ist, dass im LK Korneuburg wöchentliche Besprechungen unter der Beteiligung aller Abteilungen stattfinden. Die OP-Planung erfolgt durch eine diplomierte Pflegekraft, die hauptberuflich die Aufgaben der OP-Koordinatorin im Haus erfüllt. Ein Facharzt für Anästhesie wird vor Ort unter Berücksichtigung entsprechender Zeitressourcen als OP-Manager eingesetzt.

Die Beschwerdeführerin wurde am Tag ihres OP-Termins bis ca. 19:00 Uhr nüchtern belassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren bemüht, den Eingriff noch am selben Tag durchzuführen. Wir bedauern sehr, dass der OP-Termin mehrmals verschoben werden musste. Die Patientin wurde während dieser Wartezeit mittels Infusion mit ausreichend Flüssigkeit versorgt.

Der Ablauf des Operationsgeschehens an diesem Tag wurde durch den Ärztlichen Direktor nochmals minutengenau überprüft. Alle Eingriffe, die zur Verschiebung der bereits angesetzten Operation der Patientin führten, waren dringlich und zum Teil sogar vital indiziert. Die Entscheidung, die Operation an diesem Tag nicht mehr durchzuführen, fiel in der Zeit zwischen 18:00 und 19:00 Uhr. Der Umstand wurde sofort an die Station kommuniziert und der Patientin durch den diensthabenden Oberarzt mitgeteilt. Im Anschluss erhielt die Patientin ihr Abendessen.

Wir halten fest, dass die Umstände, die zur durch die Volksanwaltschaft beschriebenen Kritik führten, leider durch die bereits bestehenden organisatorischen Maßnahmen nicht vermeidbar waren. Der Beschwerdefall wurde sowohl durch die betroffene Abteilung selbst als auch durch die Ärztliche Direktion des LK Korneuburg detailliert geprüft und evaluiert. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird zudem laufend an einer Verbesserung in der Kommunikation zwischen MitarbeiterInnen und PatientInnen gearbeitet und patientenbezogene Abläufe optimiert.“

2.4 Land- und Forstwirtschaft

2.4.1 Unnötiges Grundverkehrsverfahren – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

„Zum o.a. Schreiben wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofer an der Thaya festgehalten, dass der von der VA kritisierte Mehraufwand im gegenständlichen Fall jedenfalls gerechtfertigt erscheint.

Aus der tagtäglichen Erfahrung mit der Durchführung von jährlich rund 1.000 Grundverkehrsverfahren ergibt sich Folgendes:

- 1. Zum weitaus größten Teil werden die Eingaben im Grundverkehrsverfahren durch berufsmäßige Parteienvertreter – zum größten Teil Notare – eingebracht. Auch im vorliegenden Fall war wie bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Juni 2018, Zl. WTB1-A-05103/100 ausgeführt ein Notar als Vertreter der Antragstellerin (= Käuferin) tätig.
Festzuhalten ist, dass derartige Anträge grundsätzlich gar nicht gestellt werden, wenn sie unter die o.a. Ausnahmebestimmungen fallen, sonst wäre jeder Kauf- oder Pachtvertrag über eine Liegenschaft der Grundverkehrsbehörde zu melden. Es wurde also der gegenständliche Antrag vom rechtskundigen Parteienvertreter der Käuferin des Grundstückes irrtümlich gestellt.*
- 1. Festgehalten wird auch, dass eine Kontrolle, ob jeder Antrag, auch wenn er von einem rechtskundigen Parteienvertreter eingebracht wird, auch gerechtfertigt erscheint einen unzumutbaren Mehraufwand bedeuten würde. Die nochmalige Abfrage der aktuellen Widmung aller vertragsgegenständlichen Grundstücke wäre ein Aufwand, der wie oben dargestellt ohnehin durch rechtskundige Parteienvertreter durchzuführen ist, auf Kosten der öffentlichen Hand gehen würde. Der Aufwand würde den Nutzen, nämlich die Verhinderung eines derartigen Einzelfalles bei Weitem übersteigen.*

Ein behördlicher Missstand kann daher aus unserer Sicht keinesfalls erkannt werden.“

2.5 Landes- und Gemeindeabgaben

2.5.1 Rechtswidrige Ergänzungsabgabe, Gemeinde Velm-Götzendorf – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

Die Abteilung Gemeinde teilte in gegenständlicher Angelegenheit mit, dass das Verfahren in den Jahren 2018 und 2019 bei der Aufsichtsbehörde anhängig war, in dessen Rahmen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde Velm-Götzendorf rechtliche Erläuterungen bzw. aufsichtsbehördliche Anmerkungen übermittelt wurden.

Weitere Maßnahmen sind daher nicht geplant.

Stellungnahme der Gemeinde Velm-Götzendorf

„Unabhängig des durch die Volksanwaltschaft beanstandeten Formalfehlers wird darauf hingewiesen, dass sich die ursprüngliche Intention des Beschwerdeführers in erster Linie gegen § 6 Abs. 4 Z. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 („zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind“) und dadurch behaupteter Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber richtete.

Eine amtswegige Aufhebung des rechtskräftigen Bescheides, damit einhergehende Verwaltungsstrafe für den Beschwerdeführer und schließlich neuerliche Festsetzung der Abgabe in gleicher Höhe erschien der Behörde in diesem Fall als unzweckmäßig.

Vermutlich wurde aus vorgenannten Gründen der Rechtsweg auch nicht ausgeschöpft.“

2.5.4 Schreiben als Rechtsmittel eingestuft – Stellungnahme des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden

„Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden (GVA Baden) nimmt zu den Ausführungen der Volksanwaltschaft auf Seite 42 unter Punkt 2.5.4. des Berichts der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2018-2019 wie folgt Stellung:

Die Volksanwaltschaft beanstandet, dass die E-Mail des betroffenen Bürgers nicht als Rechtsmittel zu werten, sondern dessen Intention zu ermitteln gewesen wäre und ging

zudem davon aus, dass der Betroffene nicht auf die fehlende Bescheidqualität des Mahnschreibens hingewiesen wurde.

Hierzu gab der GVA Baden bereits eine ausführliche Stellungnahme mit Schreiben vom 04.06.2019 ab, worin diese Vorgehensweise sachlich begründet und erläutert wurde. Zusammenfassend brachte der GVA Baden vor, dass dem Anbringen einer Partei im Zweifel nicht ein solcher Inhalt beizumessen ist, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeiten nimmt, womit er auf höchstgerichtliche Entscheidungen Bezugnahm (2B VwGH 20.5.2010, 2010f15f0035; 29.7.2010, 2009/15/0152; 19.3.2013, 2010f15/0188; 27.2.2014, 2009/150212; 24.9.2014, 2011f13i'0082).

*Veranlasst durch die Wortwahl des Bürgers sah sich der GVA Baden zur Wahrung seiner Entscheidungspflicht verpflichtet, hoheitlich mittels Bescheid über das Ansuchen abzusprechen. In der übermittelten Berufungsentscheidung wurde vom GVA Baden auch angemerkt, dass es sich bei dem gegenständlichen Mahnschreiben um **keinen rechtsmittelfähigen Bescheid** handelt und die Entrichtung der „Mahngebühr“ in Höhe von 3 Euro als hinfällig betrachtet werden kann. Festzuhalten ist auch, dass der Partei durch diese Vorgehensweise keinerlei Nachteile entstanden sind und man sich für die irrtümliche Zusendung der Information bzgl. der Bundesgebühr für Berufungen in Höhe von 21,80 Euro, welche sofort und noch vor Einschreiten der Volksanwaltschaft storniert wurde, entschuldigt hat.*

Zugleich erkennt der GVA Baden auch an, dass die Behörde gem. §§ 37 und 39 AVG die wahre Absicht der Partei zu klären hat und unklare Anbringen selbst dann keiner Deutung unterstellen darf, wenn diese für den Antragssteller günstiger ist. Hierauf wird der GVA Baden künftig besondere Rücksicht nehmen, um derartige Missverständnisse hintanzuhalten.

Abschließend sei angemerkt, dass der GVA Baden stets um bürgerfreundliche, rasche und zweckmäßige Lösungen bemüht ist und sowohl Anregungen als auch Empfehlungen große Bedeutsamkeit zumisst.“

2.5.5 Forderung einer Depotgebühr, Wasserleitungsverband Triestingtal – Stellungnahme der Abteilung Gemeinden

„Zu Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2019 wurde vom Obmann des Gemeindegewässerleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden eine Stellungnahme eingeholt.

Dazu ist aus aufsichtsbehördlicher Sicht noch Folgendes zu bemerken:

Nach § 24 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Gemeindegewässerleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden ist für die Bereitstellung der Verbandsgewässerleitung jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. werden Wasserzähler entsprechend ihrem größten zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet

Die Bereitstellungsgebühr bemisst sich daher anhand des für die Liegenschaft in der Hausleitung verbauten Wasserzählers.

Wurde auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers kein Wasserzähler eingebaut, oder dieser deponiert, kann mangels verbautem Wasserzähler auch keine Bemessung der Bereitstellungsgebühr erfolgen.

Wird ein Wasserzähler auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers ausgebaut, ist dies eine Serviceleistung des Gemeindeverbandes, welche eine etwaige Beschädigung (z.B. durch „Aufrieren“) hintanhalten soll.

Für eine derartige Leistung sieht jedoch weder das Gesetz über den Gemeindegewässerleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, noch die Wassergebührenordnung des Gemeindeverbandes eine entsprechende öffentlich-rechtliche Gebühr vor.

Mangels einer solchen Rechtsgrundlage ist die Festsetzung von „Deponiekosten“ in einem Abgabenbescheid nicht zulässig.

Es ist daher festzuhalten, dass die Berufungsentscheidung vom 13. Dezember 2017, mit welcher der Bescheid über die Vorschreibung von einer Bereitstellungsgebühr sowie einer Depotgebühr aufgehoben wurde, korrekt war.

Unbestritten ist jedoch, dass für die Liegenschaft Schenkermayerplatz 2, 525 Günselsdorf, die Anschlusspflicht nach § 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 gegeben ist. Daher ist für diese Liegenschaft auch ein Anschluss an die Gemeindewasserleitung vorzusehen und ein Wasserzähler entsprechend § 19 Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden einzubauen.

Erfolgt ein solcher Einbau aus Kulanzgründen nicht bzw. wird dieser „auf Depot gelegt“, ist die unmittelbare Rechtsfolge, dass ein Wasserbezug über den Wasserzähler nicht möglich ist. Nach § 24 Abs. 4 leg.cit. ist somit auch keine Bereitstellungsgebühr festzusetzen.

Der Gemeindeverband kann jedoch für die Deponierung und jederzeitige Bereithaltung des Wasserzählers ein privatwirtschaftliches Entgelt vorsehen.

Ein solches ist nicht mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Vielmehr hat der Gemeindeverband für diese Leistung eine gesonderte Rechnung zu legen.

Kommt der Liegenschaftseigentümer seiner Verpflichtung die „Depotkosten“ zu entrichten nicht nach, ist der Wasserzähler wieder einzubauen.

Im konkreten Fall wurde der Wasserzähler auf Ihren Wunsch im Jänner 2013 ausgebaut und deponiert.

In den Jahren 2013 bis 2016 setzte der Gemeindewasserleitungsverband sodann sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Depotgebühr mit Abgabenbescheid fest.

Wie bereits festgehalten, bestand für diese Vorgehensweise keine Rechtsgrundlage, weshalb Ihrer Berufung für das Jahr 2017 Folge gegeben wurde.

Für die anderen Zeiträume sind die Bescheide jedoch in Rechtskraft erwachsen.

Für eine Rückzahlung von rechtskräftig mit Bescheid festgesetzten und entrichteten Gebühren bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Eine solche könnte § 236 Bundesabgabenordnung – BAO darstellen.

Demnach ist eine Nachsicht von bereits entrichteten Abgaben möglich, wenn deren Einhebung unbillig war.

Da für den genannten Zeitraum kein Wasserzähler eingebaut war und auch „Depotkosten“ entrichtet wurden, wäre es, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, zulässig, eine Nachsicht zu gewähren.

Diese müsste schriftlich beantragt werden.

Die Entscheidung hierüber obliegt, mangels Zuweisung an die Vollversammlung (§ 6) oder den Vorstand (§ 11), dem Obmann des Gemeindeverbandes (§ 32 Abs. 1 Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden).

Aus der Stellungnahme des Obmannes ergibt sich, dass der Gemeindeverband grundsätzlich für ein derartiges Entgegenkommen bereit wäre.

Die Rückzahlung der „Depotkosten“ für den genannten Zeitraum, hat jedoch nicht zu erfolgen, da der Gemeindeverband die Depotleistung auch tatsächlich erbracht hat.

Weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.“

2.5.6 Verwirrende Tippfehler – Stellungnahme des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl

„Zum Bericht der Volksanwaltschaft übermitteln wir untenstehende kurze Sachverhaltsdarstellung und Stellungnahme AZ: VA-NÖ-ABG/0013-C/1/2019; GV Bezirk Zwettl vom 24.01.2020

Sachverhaltsdarstellung

Am 11.12.2018 wurde an die im Bericht der Volksanwaltschaft angesprochenen Frau der Verpflichtungsbescheid über die Neufestsetzung von Müllbehältern erlassen. Das Rechtsmittel der Berufung wurde zeitgerecht eingebracht.

In diesem Berufungsverfahren wurde am 26.02.2019 eine „Verständigung vom Ergebnis einer Beweisaufnahme“ an diese Frau übermittelt. In dieser „Verständigung vom Ergebnis einer Beweisaufnahme“ ist uns bei der Zitierung des Verpflichtungsbescheides vom

11.12.2018 über die Neufestsetzung von Müllbehältern der bedauerliche Tippfehler mit der Datumsangabe 11.12.2019 unterlaufen.

Der Verpflichtungsbescheid wurde am 11.12.2018 ausgefertigt. Es handelt sich nicht um ein falsches Ausstellungsdatum des Bescheides (das Bescheiddatum ist der 11.12.2018), sondern um einen sehr bedauerlichen Tippfehler der Jahresangabe. Dieser Fehler hatte keinen Einfluss auf den Verlauf bzw. Erledigung des Berufungsverfahrens gegen den Verpflichtungsbescheid vom 11.12.2018 (AVG-Verfahren). Im Zuge dieses Verfahrens wurden auch keine Mahnungen und Exekutionsandrohungen an die betroffene Frau übermittelt.

Zum angesprochenen Mahnschreiben und den vorgeschriebenen Mahngebühren:

Im Abgabenakt (Abgabenverfahren nach BAO) wurde am 5. September 2019 die erste Mahnung über ausständige Gebühren/Abgaben ausgefertigt. Diese Mahnung hat einen Rückstand auf Grund der Vorschreibung für das 3. Quartal 2019 (Fälligkeit 15.08.2019) betroffen. Der Zahlungseingang des betroffenen Rückstandes erfolgte am 18. September 2019 (Fälligkeitsdatum, 15.08.2019). Nachdem die Frau telefonisch mitgeteilt hatte, dass Sie im Krankenhaus war und die vorgeschriebenen Gebühren/Abgaben bereits einbezahlt habe, wurden die Mahngebühr von € 3,00 unbürokratisch storniert.

Stellungnahme

Der Tippfehler der Datumsangaben (Jahreszahl) ist in der „Verständigung der Beweisaufnahme“ im Berufungsverfahren unterlaufen. Die betreffenden Bescheide wurden ordnungsgemäß ausgestellt. Auf den Verlauf des Berufungsverfahrens gegen den Verpflichtungsbescheid (AVG) hatte dieser Tippfehler keinen Einfluss und wurde in der Zwischenzeit auch durch das Landesverwaltungsgericht NÖ abgeschlossen. Durch dieses Verfahren werden seither die Schriftstücke auf Datumsangaben und andere mögliche Tippfehler eingehend kontrolliert.

Zu den angeführten Mahnschreiben und Exekutionsandrohungen halten wir fest, dass lediglich die in der Sachverhaltsdarstellung angeführte Mahngebühr vorgeschrieben wurde. Es erfolgten vorher und auch nachher weder Mahnungen bzw.

Exekutionsandrohungen. Außerdem wurde das angesprochen Mahnverfahren äußerst bürgerfreundlich und unbürokratisch erledigt.“

2.6.1 Sondernutzung einer Brücke – Stellungnahme der Stadt Waidhofen an der Ybbs

„Die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft, wonach es für das Spannen einer „Slackline“ auch unter einem Brückenbauwerk einer förmlichen, schriftlichen Sondernutzungsvereinbarung nach dem NÖ Straßengesetz bedarf und eine in Form eines Aktenvermerkes festgehaltene mündliche/telefonische Vereinbarung diesen Anforderungen aus Sicht der Volksanwaltschaft nicht genügt, wird so zur Kenntnis genommen und es wurden die zuständigen Fachbereiche des Magistrates angewiesen, dies künftig zu berücksichtigen!“

2.6.2 Mangelhafte Bauausführung einer Zufahrtsstraße – Stellungnahme der Marktgemeinde Gutenstein

„Der Sachverhalt wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenstein dargelegt. Die schwierige finanzielle Situation der Gemeinde hat sich durch die aktuellen Umstände und durch den Einbruch bei den Bedarfszuweisungen und Ertragsanteilen als Folge der Corona-Pandemie noch verschärft.

Nicht zwingend notwendige Projekte, die für 2021 vorgesehen waren, müssen daher verschoben werden.

Eine Umsetzung der straßenbaulichen Maßnahmen wie gefordert ist 2022 vorgesehen.“

2.7. Natur- und Umweltschutz

2.7.1 Räuchern in Weingärten – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Tulln

„Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat zum damaligen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht das Räuchern zum Zwecke des Frostschutzes in den Nachtstunden als zielführend und - zugegeben irrigerweise - auch für rechtmäßig angesehen. Aus forstfachlicher Sicht macht das Räuchern zum Zweck des Frostschutzes naturgemäß gerade vor allem in den späten Nachtstunden bis zur Morgendämmerung Sinn. Das Absinken der Temperatur beginnt

bekanntlich generell mit Sonnenuntergang; im Winter sehr rasch, vor allem in Frostlagen aufgrund des abgekühlten Bodens. Bei wolkenlosem Himmel tritt mangels Reflexion ab ca. 01:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang spürbar die stärkste Abkühlung ein, daher sollte schon zuvor mit dem Räuchern begonnen werden.

Nach der geltenden Rechtslage ist das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich zur Verhinderung von Frostschäden nach der Ausnahmereverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien (StF: LGBI. 8102/3-0) grundsätzlich zulässig und nach § 1 Abs. 2 Z. 2 der (neuen) Verordnung über Beschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien 2020 (StF: LGBI. Nr. 78/2020) jetzt sinnvollerweise auch während der Nachtstunden explizit erlaubt.

Zum Vorwurf, dass keine zeitnahen Ermittlungstätigkeiten aufgenommen worden seien, wodurch die Ausforschung eines potenziellen Verursachenden unmöglich gemacht worden sei, ist festzustellen:

Aus dem Bericht der Polizeiinspektion Tulln, E1/3763/2016-LD vom 29. April 2016 geht hervor, dass am 29.04.2016 etwa gegen 13:00 Uhr ein Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf telefonisch bei der Polizeiinspektion Tulln den Verdacht geäußert hat, dass in den Weingärten bei Königsbrunn am Wagram sowie im Bereich Kirchberg am Wagram Gummireifen im Zuge des Frostschutzes der Weinstöcke verbrannt worden seien. Nach dem Einlangen der telefonischen Anzeige wurde die Kriminaldienstgruppe Tulln mit dem Führen der Erhebungen betreffend möglicher strafbaren Handlung gegen die Umwelt, Abschnitt 7 des StGB beauftragt. Die Kriminaldienstgruppe führte am 29.04.2016 **zwischen 13.30 Uhr und 15.00 Uhr, somit eine halbe Stunde nach Einlangen der telefonischen Anzeige, eine Intensivkontrolle der Weingärten** im oa. Bereich durch und konnte hierbei keine Hinweise finden, welche darauf hingedeutet hätten, dass Reifen oder ähnliche Stoffe verbrannt worden wären, welche zu einer gesundheitsschädlichen Schadstoffbildung hätten führen können. Dies wurde auch dem Bereitschaftsdienst der Bezirkshauptmannschaft Tulln mitgeteilt.

Es wurde im Vorfeld der Verfassung des gegenständlichen Schreibens nochmals bei der Polizeiinspektion Tulln Nachfrage gehalten. Von den damals einschreitenden Kollegen berichtet niemand mehr Dienst bei der Polizeiinspektion Tulln. Mit einem Beamten wurde

telefonisch Rücksprache gehalten. Dieser konnte sich nur mehr dunkel daran erinnern, dass vermutlich ein „Feuer“ entzündet worden sei. Er schließt jedoch dezidiert aus, dass es sich dabei um irgendwelche Schadstoffe (Reifen, Müll ...) gehandelt habe.

Diese Feststellungen werden angeführt um klarzustellen, dass die Bezirkshauptmannschaft Tulln sich keineswegs ihrer Verantwortung notwendiger Überwachungs- und Ermittlungstätigkeit entzieht und dies auch nicht mit „Personalmangel“ zu rechtfertigen versucht. Allerdings ist nicht wirklich klar, in welcher Weise sich die Volksanwaltschaft eine flächendeckende „behördliche Überwachung“ vorstellt. Dass die Behörde im konkreten Fall, in dem sie wie erwähnt fälschlicherweise schon zum damaligen Zeitpunkt von einer rechtmäßigen Handlungsweise ausging, keine weiteren Erhebungen durchführte, ist als konsequent anzusehen.

Die von der Volksanwaltschaft angeregte Anzeige-, Informations- oder Meldepflicht besteht nach wie vor nicht.

Behördenintern wurden die beiden Verwaltungsstrafverfahren gegen unbekannte Täter, wie aus der Stellungnahme vom 24. Juni 2016 hervorgeht, eingestellt, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass selbst wenn – was nahezu unmöglich erschien – jene(r) Winzer ermittelt werden könnte(n), der/die für die konkrete Rauchentwicklung im Tatzeitraum im Gemeindegebiet Thürntal verantwortlich war(en), ein für die Bestrafung erforderliches Verschulden sowie die auf Grund der Rechtsprechung sehr genau einzugrenzende Tatzeit auf Grund der Sachlage kaum nachzuweisen gewesen wäre.“

2.8 Polizei- und Verkehrsrecht

2.8.1 Werbung im Straßenbereich – Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und der Abteilung Allgemeiner Straßendienst

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nimmt den Bericht zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Beschwerdeführerin die Gründe für eine Versagung der Bewilligung nach § 82 StVO im Parteiengehör nach § 45 Abs. 3 AVG durch die Behörde mitgeteilt wurden.

Die Abteilung Allgemeiner Straßendienst teilte mit, dass von der NÖ Straßenbauabteilung Tulln lediglich die Möglichkeit der Erteilung einer Sondernutzung für Transparente an den Brückenobjekten der LB 44 und der L 2020 aufgezeigt wurde. Zudem wurde darauf verwiesen, dass dafür auch eine Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erforderlich ist.

Da es sich hier, wie im Bericht festgestellt, um eine missverständliche Mitteilung der Behörden handelt, wurden die MitarbeiterInnen der Straßenbauabteilung angewiesen, dass in Hinkunft die Beantwortung durch die Bezirkshauptmannschaften abzuwarten ist, bevor die Möglichkeit einer Sondernutzung aufgezeigt werden kann.

2.8.5 Verparkte Zufahrt – Stellungnahme der Marktgemeinde Prinzersdorf

„Bezüglich ihrem Schreiben vom 25.11.2020 darf folgender Stand mitgeteilt werden: Zielsetzung der Lösung war die Zufahrt zur Liegenschaft des Beschwerdeführers bestmöglich sicherzustellen, sowie die Park- und Verkehrssituation den Umständen angemessen optimiert zu lösen.

Bereits im Herbst 2019 wurden die zugesagten Parkplätze für 10 PKW, im Nahbereich auf einer Privatfläche durch die Gemeinde errichtet.

Sämtliche Markierungsarbeiten wurden durch das ZT Büro Henninger & Partner geplant und mit einem Verkehrssachverständigen der BH St. Pölten abgestimmt. Es wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet, danach wurden die Lösungsvorschläge vor Ort mit den Hauptbetroffenen besprochen. Nachdem die notwendigen Markierungstätigkeiten großteils auf Privatgrund durchzuführen waren, wurde durch den Hausverwalter im Rahmen einer Eigentümerversammlung am 28. Jänner 2020 das Einvernehmen mit den Hausbewohnern hergestellt. Danach wurde der beigelegte Plan dem Verkehrssachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt und positiv bewertet.

Die Markierungsarbeiten wurden im Sommer 2020 ausgeführt, gleichzeitig wurde zur besseren Einsicht in den Kreuzungsbereich ein 180° Verkehrsspiegel angebracht.

Seit Oktober 2020 ist die Praxis des Allgemeinmediziners nicht mehr in Betrieb, es gibt daher keine Parkplatzprobleme mehr.

Nach Fertigstellung der Markierungsarbeiten wurde nochmals gebeten, die markierten Parkplätze um 50 cm zu verschmälern und entlang der Grundgrenze eine strichlierte Linie auszuführen.

Die Gemeinde Prinzersdorf kam diesem Wunsch nach und hat bereits im Oktober die Ausführung beauftragt.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die Gemeinde Prinzersdorf alles daran gesetzt hat eine schnelle Lösung herbeizuführen, die Gemeinde jedoch an gesetzliche Vorgaben und Abläufe gebunden ist.“

2.8.7 Nichtbearbeitung eines Rechtsmittels – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

„Aufgrund des aktuellen Berichtes der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag und der Möglichkeit, zur Abgabe einer Stellungnahme zu der auf Seite 55 unter Pkt. 2.8.7 die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen betreffenden Beschwerdeangelegenheit nimmt die Bezirkshauptmannschaft wie folgt Stellung:

Mit Bericht vom 11.2.2019 an die Gruppe Landesamtsdirektion haben wir mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer keine Antwort auf seinen Einspruch erhielt. Konkret hat es die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verabsäumt den Beschwerdeführer im Sinne des § 45 Abs. 2 VStG von der Einstellung des gegen ihn geführten Verfahrens zu verständigen. Im Schreiben vom 23.4.2019 teilt die Volksanwaltschaft mit, dass die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen das Rechtsmittel des Beschwerdeführers keiner Bearbeitung zugeführt hätte und ihn folglich von der Einstellung des Verfahrens nicht unterrichtet hätte.

Der Einspruch ist eingelangt, er wurde entsprechend bearbeitet und ein Verfahren gegen den im Einspruch bekanntgegebenen Lenker weitergeführt und abgeschlossen. Wäre der Einspruch des Beschwerdeführers tatsächlich nicht bearbeitet worden, wäre das Verfahren rechtskräftig geworden, es hätte das Vollstreckungsverfahren gestartet, das jedenfalls mit einer Mahnung begonnen hätte.

Wir haben den Einspruch bearbeitet, wir haben es leider verabsäumt Herrn Mickl über die Einstellung des gegen ihn gerichteten Verfahrens zu informieren. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht aufgrund des § 45 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetzes. Diese Verständigung ist offensichtlich irrtümlich nicht erfolgt. Dafür haben wir uns auch entschuldigt. Dazu war auch die Beschwerde selbstverständlich berechtigt.

Die Interpretation und Formulierung des Falles in der im Schreiben vom 23.4.2020 an die Landeshauptfrau festgestellten Form seitens der Volksanwaltschaft, findet nicht unsere Zustimmung. Unsere Stellungnahme vom 11.2.2019 lässt nach unserer Ansicht auch eine derartige Interpretation nicht zu.

Soweit nun neuerlich die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als Strafbehörde.

Zu den erfolgten weiteren Veranlassungen aufgrund der Intervention der Volksanwaltschaft:

Im Schreiben vom 11.2.2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bereits festgehalten, dass es sich um einen Einzelfall handelt. Wir haben pro Jahr etwa 100.000 angezeigte Fälle abzuarbeiten.

Die Sachbearbeiter sind auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitertätigkeit hingewiesen worden und zur im Sinne des § 45 Abs. 2 VStG vorhandenen Verständigungsverpflichtung neuerlich sensibilisiert worden.“

2.8.9 Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts – Stellungnahme der Abteilung Polizeianglegenheiten

„Im aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft an der NÖ Landtag sind auf Seite 56 unter Punkt 2.8.9 die Abteilung Polizeianglegenheiten betreffende zwei Beschwerdeanglegenheiten dargestellt.

In beiden Fällen wurden nach der Übermittlung der jeweiligen Beschwerde die Anträge rasch einer positiven Erledigung durch die Erteilung von Aufenthaltstiteln zugeführt.

Ab Zuteilung eines Quotenplatzes ist ein Antrag grundsätzlich binnen 6 Monate abzuschließen. Diese Vorgabe kann auch in den überwiegenden Fällen eingehalten werden. Trotzdem kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Überschreitung kommen.

Es wurden jedenfalls ab Herbst 2019 organisatorische und personelle Maßnahme gesetzt, um eine effizientere Arbeitsaufteilung und eine raschere Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen und auch zu erreichen.“

2.9 Raumordnungs- und Baurecht

2.9.2 Ortsbildschutz: Auslegung und Anwendung des § 56 NÖ BO, Gemeinde Haslau-Maria-Ellend – Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha teilte in der Beschwerdeangelegenheit mit, dass zu dem im Bericht der VA angeführten Sachverhalt ein Aufsichtsverfahren durchgeführt und abgeschlossen wurde.

2.9.3 Lärmbelästigung durch nachbarliche Wärmepumpe – Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

„Die Feststellung der Volksanwaltschaft ist insofern richtig, dass eine Aufstellung einer Wärmepumpe nur unter bestimmten Voraussetzungen nach der NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- und meldefrei ist und in diesen Fällen zivilrechtliche Möglichkeiten bestehen.“

2.9.4 Formalfehler bei der Unterfertigung eines Bescheides – Stellungnahme der Stadtgemeinde Korneuburg

„Die Stadtgemeinde Korneuburg nimmt zu den im Bericht der Volksanwaltschaft erhobenen Vorwürfen — Vorliegen eines Nichtbescheides aufgrund einer Paraphe anstatt einer Unterschrift — wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Bescheid stammt aus dem Jahre 2006 und wurde vom damaligen Bauamtsleiter unterfertigt. Da der Mitarbeiter seit dem Jahre 2009 pensioniert ist, wurde seine engste Mitarbeiterin zur Thematik befragt. Nach Ihrer Aussage liegt hier die ganz normale Unterschrift des unterfertigenden Beamten vor. Wir gehen demzufolge, entgegen dem vorliegenden Bericht, nach wie vor vom Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides aus.

Wir bedauern, dass uns nicht bereits die Volksanwaltschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Damit hätte sich die Angelegenheit frühzeitig, ohne Sie bemühen zu müssen, in Wohlgefallen auflösen können.“

2.9.5 Verweigerung der Akteneinsicht – Stellungnahme der Marktgemeinde Obersiebenbrunn

Die Marktgemeinde Obersiebenbrunn bedankte sich für die Anregung der Volksanwaltschaft und wird bei zukünftigen Ansuchen entsprechend der Anregung der Volksanwaltschaft die Parteistellung des Einsichtswerbers prüfen.

2.9.6 Abriss von Balkonen gegen den Wunsch der Mieterschaft – Stellungnahme der Stadtgemeinde Ternitz

Die Stadtgemeinde Ternitz teilte mit, dass es erfreulicher Weise gelungen ist, eine Einigung unter den Mietern zu erzielen, sodass die neuen Balkone bis zum Sommer 2020 errichtet werden konnten.

2.9.7 Langjährig ausstehender Abbruchauftrag – Stellungnahme der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld

„Das eingeleitete nachträgliche Baubewilligungsverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen. Nach Prüfung durch den Bausachverständigen wurde ein positiver Baubewilligungsbescheid ausgestellt. Zwischen den Beteiligten wurde eine Einigung herbeigeführt und es wurde seitens der Anrainer keine Berufung gegen den Bewilligungsbescheid eingebracht. Somit handelt es sich um keine konsenslose Anschüttung mehr.“

2.9.9 Parkplatz statt Spielplatz – Stellungnahme der Stadtgemeinde Zistersdorf

„Durch die Stadtgemeinde wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2019 beschlossen, die Spielfläche zu erhalten und die befestigte Fläche (für Parkplätze) zu entfernen. Dies wurde im Schreiben vom 24.07.2019 bereits mitgeteilt.

Der Ankauf der Spielgeräte wurde bereits vorgenommen, jedoch konnten die Baumaßnahmen, bedingt durch die Einschränkungen der Coronapandemie, in diesem Jahr nicht umgesetzt werden. Die Aufstellung der Spielgeräte und die Entfernung der Schotterfläche werden im kommenden Jahr vorgenommen.“

2.9.10 Nutzung von öffentlichem Gut als Terrasse – Stellungnahme der Marktgemeinde Ravelsbach

„Der Missstand wurde behoben und der Sondernutzungsvertrag wie folgt abgeändert: Die Marktgemeinde Ravelsbach stimmt der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb eines befestigten Autoabstellplatzes und von zwei Putzschächten auf dem dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Ravelsbach zugehörigen Grundstück unmittelbar vor dem geplanten Wohnhaus bis zur Anbindung an die vorbeiführende Gemeindestraße durch den Vertragsnehmer zu. Zusätzlich dürfen in einem Abstand von 2 m vom Straßenrand zum Wohnhaus hin Blumentröge in Hochbeetform und Beleuchtungskörper aufgestellt werden. Der Aufstellung von Gartenmöbeln zwischen Wohnhaus und Blumentrögen wird zugestimmt. Somit besteht die Möglichkeit, dass Autos neben der Straße abgestellt werden können.

Ein Sondernutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Ravelsbach und dem Nutzungsberechtigten wurde abgeschlossen.“

2.9.11 „Wiederverkäufermarkt“ außerhalb der Zentrumszone – Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht:

„Die Anregungen der Volksanwaltschaft wurden, wie im Schreiben vom 12. September 2019 in Aussicht gestellt, in die Diskussionen zu den vom NÖ Landtag beschlossenen Novellen des NÖ ROG 2014 eingebracht. Aufgrund der Beschlüsse für die 5. und 6. Novelle des NÖ ROG 2014 entfällt § 18 Abs. 6 letzter Satz und wurden im Sinne eines

Bestandsschutzes die Wiedererrichtung sowie geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten festgelegt.“

2.9.13 Überlange Dauer im Bauverfahren – Stellungnahme der Marktgemeinde Maria Enzersdorf

„Bezug nehmend auf Ihre Aufforderung, zu den Feststellungen der Volksanwaltschaft allenfalls Stellung zu nehmen, wollen wir zu dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt gerne wie folgt Stellung nehmen.

Vorab sei festgehalten, dass es aus Sicht der Marktgemeinde einen Unterschied macht, praktisch operativ in einem Verfahren tätig zu sein oder ex-post-Betrachtungen formaler Natur anzustellen.

Unter letzterem Gesichtspunkt muss der Volksanwaltschaft zugestimmt werden, dass aus nachträglicher Sicht ein rascherer Abschluss des beanstandeten Verfahrens wahrscheinlich gewesen wäre.

Unter ersterem Gesichtspunkt ist aber festzuhalten, dass sich während des Verfahrens zwischen Beschwerdeführerin, Nachbarn und Baubehörde immer wieder positive Ansätze ergeben haben, welche einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen der Beteiligten und einen raschen einvernehmlichen Verfahrensabschluss erwarten lassen konnten. Insbesondere konnte bei den Nachbarn ein besseres Verständnis der Sachlage erreicht und die Führung eines Verfahrens beim LVwG NÖ, das sicherlich zu einer langen Verfahrensverzögerung geführt hätte, auch im Interesse der Beschwerdeführerin vermieden werden.

Die Marktgemeinde wird bei zukünftigen Verfahren sicherlich die Ansicht der Volksanwaltschaft in dem Sinne berücksichtigen, als einem raschen formalen Verfahrensabschluss gegenüber Vermittlungen mit nicht gesichertem Ausgang zwischen den Beteiligten der Vorrang einzuräumen ist.“

2.9.16 Untätigkeit der Behörde bei Durchsetzung einer Kanalanschlussverpflichtung – Stellungnahme der Stadtgemeinde Poysdorf

„Zu Ihrem Schreiben vom 25.11.2020 bezüglich der Herstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an den öffentlichen Schmutzwasserkanal übermittelt die Stadtgemeinde Poysdorf nachstehende Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.12.2016 wurde von der Volksanwaltschaft ein amtswegiges Prüfverfahren eingeleitet und um Stellungnahme hinsichtlich der Kanalanschlussherstellung bei gegenständlicher Liegenschaft ersucht.

Seit Eingang dieses Schreibens der Volksanwaltschaft wurden ein umfangreicher Schriftverkehr geführt, eine baubehördliche Überprüfung vorgenommen, Strafanträge bzw. Vollstreckungsanträge bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht und auf Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als zuständige Verwaltungsstrafbehörde mehrmals Nachschau gehalten, ob der Kanalanschluss vielleicht schon hergestellt worden wäre.

Es werden deshalb nachfolgend nur die relevantesten Eckdaten des Verfahrensganges seit 19.12.2016 dargestellt.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 wurde von der Stadtgemeinde Poysdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ein Strafantrag gestellt, da zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht der Verpflichtung zum Anschluss der Liegenschaft an den öffentlichen Schmutzwasserkanal nachgekommen worden war.

Gleichzeitig wurde der Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 22.03.2017 mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Poysdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach einen Strafantrag eingebracht hat.

Des Weiteren wurde der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Schreiben vom 28. Juni 2017 u. a. mitgeteilt, dass nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Herstellung eines Hauskanals auf Eigengrund nur durch den Eigentümer oder dessen Beauftragte möglich ist. Es handelt sich dabei um eine „unvertretbare Leistung“ für welche die Durchführung einer Ersatzvornahme oder eines Vollstreckungsverfahrens im NÖ Kanalgesetz nicht vorgesehen ist. Es liegt auch kein Baugebrechen im Sinne der NÖ Bauordnung vor. Dem Nichtnachkommen der Verpflichtung kann daher nur mit dem bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebrachten Strafantrag begegnet werden.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Poysdorf vom 06.07.2017 wurden der Bezirkshauptmannschaft verschiedene Auskünfte erteilt und nochmals um Vollstreckung des rechtskräftigen Bescheides vom 28.11.2005 (Kanalanschlussverpflichtungsbescheid) im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 ersucht.

Es folgten im Weiteren mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23.10.2017 die Androhung einer Zwangsstrafe und mit den Bescheiden vom 27.04.2018, 19.10.2018 und 15.06.2020 die Verhängung von Zwangsstrafen gegen den Liegenschaftseigentümer.

Bei dem zuletzt am 10.12.2020 durchgeführten Ortsaugenschein konnten keine Veränderungen festgestellt werden, welche auf eine Herstellung des Kanalanschlusses hindeuten würden. Ebenso ergab eine zeitnahe durchgeführte Nachfrage bei den ortsansässigen Gemeindemandataren keinen Hinweis darauf.

Mit der Einbringung des Strafantrages und ergänzend mit dem Ersuchen um Vollstreckung des rechtskräftigen Kanalanschlussverpflichtungsbescheides durch die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als Verwaltungsstraßenbehörde ist die Stadtgemeinde Poysdorf ihren rechtlichen Verpflichtungen als Verwaltungsbehörde nachgekommen, weshalb ein diesbezüglicher Missstand in ihrer Verwaltung nicht mehr gesehen werden kann.“

2.11 Soziales

2.11.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe – Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.11.2020 betreffend den Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu 2.11.1 - „Unverständliche Kürzung der Mindestsicherung“

Dem Beschwerdeführer wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 18.02.2015 für den Zeitraum von 05.02.2015 bis 28.02.2015 eine aliquote Geldleistung in Höhe von € 340,88 und für den Zeitraum von 01.03.2015 bis 31.12.2018 eine monatliche Geldleistung in Höhe von € 392,98 zuerkannt. Für das Jahr 2018 wurden aufgrund der jährlichen Valorisierung der Mindeststandards monatlich € 412,79 ausbezahlt.

Im Zeitpunkt dieser Entscheidung bestand eine Weisung des damaligen Landesrates, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres vermutet wird.

Eine Anrechnung des „Überschusses“ von der Mutter des Beschwerdeführers bei der Bemessung der Leistung des Beschwerdeführers nach § 8 Abs. 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) war daher nicht durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurde jedoch mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 06.08.2015 (LVwG-AV-168/001-2015) ausgesprochen, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit unabhängig von einer Altersgrenze zu beurteilen ist. Der Vollzug wurde aufgrund dieser Judikatur umgestellt. Dies hatte jedoch keine Auswirkungen auf den oben angeführten Bescheid, da dieser bis 31.12.2018 befristet und rechtskräftig war. In das befristete Recht konnte daher nicht eingegriffen werden.

Am 12.12.2018 hat der Beschwerdeführer einen Verlängerungsantrag gestellt. Aufgrund dieses Antrags waren die Voraussetzungen für eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erneut zu prüfen. Der Entscheidung war die geltende Rechtslage zu Grunde zu legen.

Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Bescheid vom 13.02.2019 für den Zeitraum ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 eine Leistung in Höhe von € 30,26 zuerkannt. Der Leistungsbemessung wurde zu Grunde gelegt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Mutter eine Haushaltsgemeinschaft bildet und dass seine Mutter ihm gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist, da der Beschwerdeführer nicht selbsterhaltungsfähig ist.

Es war daher für den Beschwerdeführer der Mindeststandard für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft (bis zu € 581,09 - € 498,08 für Leben und bis zu € 83,01 für Wohnen) anzuwenden.

Die Mutter des Beschwerdeführers erhielt eine monatliche Pensionsleistung der PVA in Höhe von insgesamt € 965,77. Aufgrund der Haushaltsgemeinschaft mit dem Beschwerdeführer war als fiktiver Mindeststandard der Mindeststandard für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft anzuwenden. Der Einkommensteil, welcher den fiktiven Anspruch übersteigt, war gemäß § 8 Abs. 2 NÖ MSG als „Überschuss“ bei der Bemessung der Leistung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer und dessen Mutter wohnten in einem Eigenheim, die monatlichen Wohnkosten betrugen € 72,54 und wurden von beiden je zur Hälfte getragen. Da die Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs mit der Höhe der tatsächlichen Wohnkosten gedeckelt war, betrug der fiktive Anspruch der Mutter des Beschwerdeführers € 534,35 (498,08 + 72,54/2). Der Überschuss ergab sich, wenn dieser fiktive Anspruch vom Einkommen subtrahiert wird ($965,77 - 534,35 = 431,42$), der Überschuss betrug somit € 431,42.

Der errechnete Mindeststand für den Beschwerdeführer betrug € 534,35 (siehe oben). Bei diesem Betrag war jedoch der „Überschuss“ von seiner Mutter und das eigene Einkommen (€ 72,67 Unterhaltsleistung des Vaters) zu berücksichtigen. Somit ergab sich eine monatliche Leistung für den Beschwerdeführer in Höhe von € 30,26 ($534,35 - 431,42 - 72,67$).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 8 Abs. 5 NÖ MSG im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kam und daher auch nicht bei der Beurteilung der Anrechnung des Überschusses nach § 8 Abs. 2 NÖ MSG zu berücksichtigen war. § 8 Abs. 5 NÖ MSG besagte, dass eine Hilfe suchende Person Ansprüche gegen Dritte, bei deren Erfüllung, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, (wie z.B. Unterhalt) zu verfolgen hat, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

§ 8 Abs. 5 NÖ MSG war bei Unterhaltsansprüchen nur bei Konstellationen anwendbar, in welchen keine gemeinsame Haushalts- oder Wohngemeinschaft besteht, da ja in einem solchen Fall eine Anrechnung nach § 8 Abs. 2 NÖ MSG vorzunehmen ist und somit in erster Linie keine Unterhaltsansprüche verfolgt werden müssen. Im Fall des § 8 Abs. 2 NÖ

MSG waren daher auch nicht die Kriterien des § 8 Abs. 5 NÖ MSG (nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar) anwendbar.

Im Fall des § 8 Abs. 2 NÖ MSG konnte vielmehr § 8 Abs. 3 NÖ MSG zur Anwendung kommen. Demnach war der Hilfe suchenden Person der entsprechende Mindeststandard für eine volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft bzw. der entsprechende Differenzbetrag auf diesen Mindeststandard zu gewähren, wenn sie glaubhaft machen konnte, von den unterhaltsverpflichteten Personen in Haushaltsgemeinschaft keine Leistungen oder nur in einem geringeren Ausmaß erhalten und auch keine Rechtsverfolgung nach § 8 Abs. 5 NÖ MSG in Betracht kam.

Im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde ein solcher Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt dargelegt. Daher wurde mit dem oben angeführten Bescheid eine monatliche Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von € 30,26 zuerkannt. Es wurde auch gegen den Bescheid keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben.

Aufgrund der Missstandsfeststellung und Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft vom 28.10.2019 wurde die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ersucht, zu erheben, ob im gegenständlichen Fall ein Sachverhalt im Sinne des § 8 Abs. 3 NÖ MSG vorgelegen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat versucht, durch eine Fachkraft für Sozialarbeit einen Hausbesuch durchzuführen, bei welchen aber keine Person angetroffen werden konnte. Es wurde mit dem Bruder des Beschwerdeführers telefonisch Kontakt aufgenommen und ersucht, eine Haushaltsrechnung vorzulegen sowie nachweislich besondere Ausgaben darzulegen, aufgrund welcher die Mutter des Bewerdeführers den „Überschuss“ nach § 8 Abs. 2 nicht an den Beschwerdeführer weitergeben kann.

Da keine Unterlagen vorgelegt wurden, hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten einen Termin angeboten, damit der Sachverhalt gemeinsam erhoben werden kann. Dies wurde aber nicht angenommen. Auch ein erneuter Hausbesuch konnte nicht durchgeführt werden, da niemand am Telefon erreichbar war, damit der Hausbesuch angekündigt werden konnte.

Am 16. und 17.12.2019 wurde nochmals Kontakt aufgenommen. In diesen Telefonaten wurden weitere Termine bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten angeboten, welche nicht angenommen wurden.

Aufgrund der mangelnden Mitwirkung konnten keine außergewöhnlichen Ausgaben festgestellt werden, welche einer Weitergabe des „Überschusses“ im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 NÖ MSG entgegengestanden wären. Eine Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 13.02.2019 war somit nicht möglich.

Die NÖ Landesregierung war jederzeit bemüht, der Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft zu folgen, jedoch bedarf es der Mitwirkung. Auch in einem Telefonat zwischen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und dem Bruder des Beschwerdeführers vom 19.12.2019 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass jederzeit Unterlagen vorgelegt werden können. Bis dato wurden aber weder Unterlagen vorgelegt noch wurde mit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Kontakt aufgenommen.

Vollständigkeitshalber wird mitgeteilt, dass sich der Beschwerdeführer seit 06.06.2019 in einem Pflegeheim befindet. Der Anspruch auf Mindestsicherung ruht somit gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 NÖ MSG seit 01.07.2019.

Die mangelhafte Bescheidbegründung wurde zum Anlass genommen, dass im Zuge der Schulungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen an Bescheide (insbesondere rechtliche Würdigung) hingewiesen wurden.

Die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen werden im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Gemäß § 281 ABGB endet die Unterhaltspflicht der Eltern nicht mit einem bestimmten Alter des Kindes, sondern mit Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit. Selbsterhaltungsfähig ist das Kind erst, wenn es die bei selbstständiger Haushaltsführung für eine Deckung des angemessenen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel aufbringen kann. Somit können auch erwachsenen Kinder einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern haben. Eine allfällig bestehende Unterhaltspflicht ist im Rahmen des NÖ MSG bzw. auch im Rahmen des NÖ SAG nach den Bestimmungen des ABGB zu prüfen.“

2.11.2 Pflegerecht – Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

„Pflegerecht“ – Vor der Abschaffung des Pflegeregresses aus Vermögen (Verfassungsbestimmungen §§ 330a und 707a ASVG) war eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen aufgrund der Leistung „Hilfe bei stationärer Pflege“ möglich, wenn die hilfebedürftige Person Vermögen innehatte, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder zumutbar war (vormals in § 15 Abs. 2 NÖ SHG geregelt). Dies galt auch für die Leistungen „Heilbehandlung“, „Hilfe zur beruflichen Eingliederung“, „Hilfe zur sozialen Eingliederung“ und „Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege“ im Rahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Ebenso konnten Forderungen, welche aufgrund eines nachträglichen Kostenersatzes aus Vermögen für die obenstehenden Leistungen mit Bescheid vorgeschrieben wurden (vormals in §§ 38 ff NÖ SHG geregelt), im Rahmen eines Exekutionsverfahrens grundbücherlich sichergestellt werden.

Um für die betroffenen Personen Rechtssicherheit zu schaffen, hat der NÖ Landtag im Rahmen einer Novelle des NÖ SHG eine rechtliche Grundlage für die Zustimmung zur Löschung von Eintragungen im Grundbuch beschlossen. Diese Novelle ist am 30.01.2019 in Kraft getreten.

§ 41 NÖ SHG sieht vor, dass im Falle einer grundbücherlichen Eintragung im Rahmen einer der oben bezeichneten Leistungen einem Antrag auf Löschung einer Grundbuchseintragung zuzustimmen ist. Diese Zustimmung ist unabhängig von der etwaigen Einleitung des Verfahrens zur Löschung einer Grundbuchseintragung zu erteilen.

„Pflegeförderung“ – Die Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung sind bemüht, sämtliche Anträge rasch zu bearbeiten, jedoch konnte der beschwerdegegenständliche Antrag auf Förderung der 24-Stunde-Betreuung zu Lebzeiten des Antragstellers nicht mehr abgeschlossen werden.

Gemäß § 531 ABGB bilden die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, die Verlassenschaft.

Daraus ist zu schließen, dass höchstpersönliche Rechte nicht auf Rechtsnachfolger übergehen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei der Sozialhilfe um ein höchstpersönliches Recht, sodass ein Eintrittsrecht eines Rechtsnachfolgers in die Parteistellung nicht stattfindet (vgl. VwGH vom 9.8.2006, Zl. 2006/10/0033 mit Hinweis auf den Beschluss vom 28. Februar 2005, Zl. 2002/10/0218, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Die Rechts- und damit auch die Parteifähigkeit ist mit dem Tod des Antragstellers erloschen. Das Verfahren war daher nach seinem Ableben einzustellen.

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, sind die Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung bemüht, bei Vorliegen der Voraussetzungen, möglichst rasch nach Einlangen des Antrages eine Förderzusage auszustellen.

Eine entsprechende Bestimmung, dass bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen eine Förderung im Falle einer bereits erfolgten Antragstellung auch nach dem Tod des Antragstellers an den Nachlass/Erben gewährt werden kann, befindet sich derzeit in Ausarbeitung. Diese Regelung soll bei der nächsten Änderung der „Richtlinie des Landes Niederösterreich für das NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2“ mitaufgenommen werden.

Eine Änderung dieser Richtlinie wurde bereits vorbereitet und soll mit 1. Februar 2021 in Kraft treten.“

Mangelhafte Kommunikation nach einem Todesfall im Pflegeheim – Stellungnahme der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

„Die Pflegeeinrichtung wurde aufgrund der Beschwerde aufgefordert, die Dokumentation zu übermitteln. Die Analyse der Unterlagen ergab kein Fehlverhalten der diensthabenden diplomierten Pflegeperson. Aufgrund des nicht professionellen Umgangs der Einrichtung,

die Angehörigen über das Ableben ihrer Mutter zu informieren und berechtigte Fragen zu klären, kam es offensichtlich zu Missverständnissen. Dies wurde von der Einrichtung auch eingestanden und hat zur Erkenntnis geführt, zukünftig eine professionelle Kommunikation beim Ableben von BewohnerInnen sicherzustellen.“

2.11.3 Behindertenrecht – Stellungnahme der Abteilung Soziales und Generationenförderung

„Tödlicher Unfall in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung“

Mit Schreiben vom 11.12.2018 berichtete Herr Volksanwalt Dr. Kräuter von der amtswegigen Einleitung eines Prüfverfahrens nach einem tödlichen Unfall am 5.06.2018 in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung.

Unmittelbar nach dem Unfall traf der Amtsarzt ein und es erfolgten erste Ermittlungen der Polizei. Aufgrund des Vorfalles wurde am 13.6.2018 eine unangekündigte kommissionelle Aufsicht durch die Fachabteilung durchgeführt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und des Verhandlungsergebnisses wurden zahlreiche zusätzlichen Auflagen für den Betrieb des Wohnhauses erteilt.

Da sich aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verdacht strafbarer Handlungen ergab, wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Das diesbezügliche Strafverfahren endete mit einem Freispruch.

„Ausschluss vom Schultransport für chronisch kranke Schülerin“

In der aufgezeigten Angelegenheit wurde ein gemeinsamer Besprechungstermin mit der betroffenen Familie, unter Beiziehung der Wirtschaftskammer und VertreterInnen der Abteilung Soziales und Generationenförderung sowie der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht abgehalten und ergänzend wurde das zuständige Ministerium um eine rechtliche Klarstellung ersucht.

„Kommunikationshilfeleistungen für hörbeeinträchtigte Menschen“

Bezüglich der Anfrage von Herrn Volksanwalt Mag. Achitz vom 24.10.2019, VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019, wurden die aufgelisteten Fragen durch die Fachabteilung folgendermaßen beantwortet:

„Es wurde noch keine Schriftdolmetschleistung bei der Fachabteilung beantragt. Eine Förderung im beruflichen Konnex erfolgt durch das Sozialministeriumservice im Rahmen der „Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung“. Sollte ein Antrag für Schriftdolmetschleistung im Bereich der sozialen Rehabilitation gestellt werden, wird im Einzelfall eine Fördermöglichkeit geprüft.

Die Fachabteilung bewilligt eine Kostenübernahme für Gebärdendolmetschtätigkeit im privaten Bereich. Gefördert werden Menschen mit Hörbehinderung ab dem 15. Lebensjahr und mindestens 50% Grad der Behinderung. Ausgenommen sind Menschen mit vorwiegend altersbedingten Beeinträchtigungen.

Ebenso gewährt das Land NÖ Zuschüsse für elektronische/elektrische Hilfsmittel zur Kommunikation (z.B. Schreib- und Lesegeräte, Communicator), Zuschüsse für elektronische Hilfsmittel zur Umweltkontrolle (z.B. Weckuhr für Gehörlose, Hörgeräte bzw. Einwegfunkanlage für Schulkinder) bzw. Zuschüsse für blindenspezifische Hilfsmittelausstattung.

Die Liste der förderbaren Hilfsmittel wird regelmäßig überarbeitet und den modernen Anforderungen angepasst.

Es gibt regelmäßige Gespräche mit dem Gehörlosenverband NÖ und dem Österreichischen Gebärden-DolmetscherInnen- und – ÜbersetzerInnen-Verband (ÖGSDV), wobei auch hier die Liste der förderbaren Dolmetscheinsätze erweitert und angepasst wird. Zum Zeitpunkt der Anfrage wurde eine Broschüre mit beiden Verbänden erarbeitet, die mehr Transparenz und Information für gehörlose Menschen bieten soll. Die Broschüre liegt nun bei den Verbänden auf und ist auf der Homepage des Landes veröffentlicht worden.

Eine landesgesetzliche Bestimmung zur Förderung von Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung gibt es nicht. Die Förderungen erfolgen gemäß § 34 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) „Persönliche Hilfe“ und es besteht auf diese Leistung kein Rechtsanspruch.

Die Förderung durch das Sozialministeriumservice erfolgt im Rahmen der Richtlinien „Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung“.

2.11.4 Grundversorgung – Stellungnahme der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Entlassung aus der Grundversorgung

„Im Anlassfall wurde einem Asylwerber seitens der ho Behörde mittels formlosem Schreiben vom 09. April 2019 mitgeteilt, er werde vor dem Hintergrund des rechtskräftig negativen Abschlusses seines Asylverfahrens aus der seitens des Landes Niederösterreich gewährten Grundversorgung entlassen, da er nicht länger als schutzbedürftig im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0 idgF, anzusehen sei.

Die Volksanwaltschaft zieht im Zuge ihrer Ausführungen an keiner Stelle die formale wie inhaltliche Rechtmäßigkeit der im Anlassfall vorgenommenen Entlassung in Zweifel, sondern empfiehlt auf der Grundlage rechtspolitischer Erwägungen die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, wonach die Einstellung von Grundversorgungsleistungen zwingend mit Bescheid und damit im Rahmen der Hoheitsverwaltung vorgenommen werden müsse.

Die zuständige Fachabteilung hält fest, dass die Volksanwaltschaft im gegebenen Zusammenhang weder rechtswidriges Agieren der Behörde, noch einen anderweitigen Missstand in der Verwaltung behauptet.“

Aufforderung zur Suche einer privaten Unterkunft

„Die Volksanwaltschaft bringt vor, die zuständige Behörde habe während des Jahres 2019 in organisierten Grundversorgungsquartieren untergebrachte, subsidiär schutzberechtigte Personen mittels formloser Schreiben dazu aufgefordert, in individuelle Unterkünfte zu wechseln, widrigenfalls eine gänzliche Einstellung der ihnen seitens des Landes Niederösterreich im Rahmen der Grundversorgung gewährten Leistungen vorgenommen werde.

Das behördliche Vorgehen werde in zweifacher Hinsicht kritisiert. Zum einen bestehe nach Auffassung der Volksanwaltschaft keine gesetzliche Verpflichtung der betreffenden

Fremden, sich um eine eigene Unterkunft (idR Mietwohnung) zu bemühen und es wären weiters die vonseiten des Landes Niederösterreich gewährten monetären Alimentationsleistungen nicht ausreichend, um die auf dem freien Immobilienmarkt üblicherweise anfallenden Wohnkosten zu decken. Besagtes behördliches Vorgehen setze die betroffenen Fremden sohin in rechtswidriger Weise dem Risiko von Obdachlosigkeit aus

Die zuständige Fachabteilung erlaubt sich erneut darauf hinzuweisen, dass einem Grundversorgungsleistungsempfänger gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz weder ein Anspruch auf eine bestimmte Leistungs- bzw. Unterbringungsform, noch ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungsalternativen zukommen, es somit ausschließlich Sache der zuständigen Grundversorgungsbehörde ist, zu beurteilen, welche Aufwendungen erforderlich sind, um dem betreffenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird weiters auf die Bestimmung des § 7 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz hingewiesen, wonach Art und Ausmaß der Leistungen insbesondere bei Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 bis 6 davon abhängig gemacht werden können, dass sie unter Berücksichtigung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen, wobei auf deren persönliche Verhältnisse (Lebensalter, gesundheitliche Verfassung u.d.g.l.) angemessen Bedacht zu nehmen ist.

Ergänzend wird an die Bestimmung des § 7a Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz erinnert, welche subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylberechtigte dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder soziale Stabilisierung zu verbessern.

Angesichts der sinngemäß wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen werden subsidiär Schutzberechtigte seitens der zuständigen Behörde seit mehreren Jahren dazu aufgefordert, binnen einer angemessenen Frist ab Statuszuerkennung ihnen allenfalls zugewiesene organisierte Grundversorgungsquartiere zu verlassen und sich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine eigene Unterkunft zu bemühen, da sich ein längerer Verbleib im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes unter dem Gesichtspunkt der

Förderung von Eigenständigkeit und Integration in die österreichische Gesellschaft empirisch als unzweckmäßig erwiesen hat.

Die zuständige Behörde ist in diesem Zusammenhang stets darauf bedacht, die individuellen Lebensverhältnisse der betroffenen Fremden in ihre Erwägungen miteinzubeziehen und gewährt bei Vorliegen nachvollziehbarer Hindernisse, wie beispielsweise Erkrankung, Pflegebedarf, Obsorgepflichten, Schulpflicht, Gefahr von Obdachlosigkeit u.d.g.l. regelmäßig Aufschübe oder sieht gänzlich von der Verpflichtung zum Quartierwechsel ab, sodass soziale Härtefälle im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung abgefedert werden können.

Als weitere Hilfestellung steht es subsidiär Schutzberechtigten jederzeit frei, die Betreuungs- und Beratungsleistungen der vom Land Niederösterreich beauftragten Betreuungsorganisationen (Caritas und Diakonie) in Anspruch zu nehmen, zu deren Aufgabenbereich dezidiert die Unterstützung bei der Wohnungssuche und allfälligen behördlichen Anträgen gehört.

Die zuständige Fachabteilung hält abschließend fest, dass der scheinbar vonseiten der Volksanwaltschaft vertretenen Rechtsauffassung entgegen subsidiär Schutzberechtigten kein Anspruch auf unbefristeten Verbleib in seitens des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellten organisierten Grundversorgungsquartieren zukommt.“

Nachweis von Integrationsverpflichtungen

„Die Volksanwaltschaft bringt vor, die zuständige Behörde habe im Beobachtungszeitraum subsidiär Schutzberechtigte schriftlich dazu aufgefordert, Nachweise über den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache sowie die Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses binnen einer Frist im Ausmaß von sechs Monaten zu erbringen und es wäre mitgeteilt worden, es bestehe nun letztmalig die Gelegenheit Gründe für eine allfällige Verhinderung vorzubringen, widrigenfalls bei Missachtung ohne weitere Anhörung entschieden werde. Seitens der Volksanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, die vonseiten der zuständigen Behörde gewählte Formulierung berge die Gefahr eines Missverständnisses in sich, da der Eindruck erweckt werde, eine Stellungnahme sei nur unmittelbar nach Erhalt des Schreibens, jedoch nicht mehr nach Ablauf der hierin gesetzten Leistungsfrist möglich.

Wie bereits im Rahmen ihres Schreibens vom 18. November 2019, IVW2-A-62/047-2019, ausgeführt, können die Bedenken der Volksanwaltschaft seitens der zuständigen Fachabteilung nicht nachvollzogen werden.

Zunächst wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Niederösterreichische Landesregierung bei der Vollziehung des NÖ Grundversorgungsgesetzes dem Grunde nach im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung agiert, wogegen hoheitliches Handeln - so beispielsweise die bescheidmäßige Vornahme einer Reduktion von bis dahin gewährten Grundversorgungsleistungen - ausschließlich in den in § 17 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz taxativ aufgelisteten Fällen vorgesehen ist.

Die Erlassung eines Bescheides erfolgt - mit wenigen Ausnahmen - stets nach einem ordentlichen verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren, auf welches in Ermangelung speziellerer Vorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden sind.

Gemäß § 37 AVG liegt der Zweck des (ordentlichen) Ermittlungsverfahrens in der Feststellung des für die verwaltungsbehördliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes und besteht die allgemeine Verpflichtung, den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen einzuräumen, was wiederum voraussetzt, dass diesen die Aufnahme des Verfahrens sowie die Ergebnisse der im Weiteren vorgenommenen Sachverhaltsfeststellung von der zur Entscheidung berufenen Behörde mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bekannt gegeben werden (vergleiche hiezu § 45 Abs. 3 AVG).

Betrachtet man das im berichtsgegenständlichen Zeitraum verwendete Aufforderungsschreiben, so lässt sich dieses inhaltlich in vier Bereiche gliedern:

- Sachverhaltsfeststellung (die Partei wurde als subsidiär schutzberechtigt anerkannt);
- Rechtsbelehrung mit Blick auf die hieraus resultierenden gesetzlichen Integrationsverpflichtungen und die Folgen einer allfälligen Missachtung;
- Aufforderung zur Erbringung besagter Integrationsleistungen unter Fristsetzung; und schließlich

- *Einräumung des rechtlichen Gehörs.*

Die zuständige Behörde weist darauf hin, dass letztgenannte Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme bewusst ohne Setzung einer eigenen Frist erging, und damit denklogisch mit den zur Erbringung der gesetzlich verpflichtenden Integrationsleistungen vorgesehenen Zeiträumen korreliert. Dass der Adressat erst „nach Erhalt“ des besagten Schriftstückes in die Lage versetzt wird, sich zu den dortigen Inhalten zu äußern, liegt in der Natur der Sache und bedarf keiner weiteren Erörterung. Ebenso vermag die ho Behörde in der Wendung „letztmalig“ keine Verletzung von Parteienrechten zu erkennen, weist selbige doch nur auf den bevorstehenden Abschluss des ordentlichen Ermittlungsverfahrens hin.

Allein in der von der Volksanwaltschaft geäußerten Besorgnis, die im Rahmen des oben angeführten Aufforderungsschreibens gewählte Formulierung „könnte“ zu Missverständnissen führen und berge sohin die Möglichkeit einer Verletzung von Parteienrechten, vermochte die zuständige Behörde keinen Missstand in der Verwaltung erkennen und es darf angemerkt werden, dass in der bisherigen Vollzugspraxis keine Fälle bekannt geworden sind, in deren Rahmen sich ein derartiges Risiko realisiert hätte.

Abschließend weist die zuständige Behörde unter dem Aspekt ihrer Verpflichtung zur Rechtsbelehrung gemäß § 13 a AVG darauf hin, dass es den betroffenen Fremden jederzeit freisteht, sich zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen mit der Koordinationsstelle für Ausländerfragen in Verbindung zu setzen und wird darüber hinaus auch die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen gemeinnützigen Einrichtung (Caritas oder Diakonie) sowie dem Österreichischen Integrationsfonds aufgezeigt.

Unabhängig von den eben dargelegten Erwägungen wurde das vonseiten der Volksanwaltschaft angesprochene Aufforderungsschreiben zwischenzeitlich mehrfach adaptiert, zuletzt aus Anlass der tiefgreifenden Novelle des NÖ Grundversorgungsgesetzes LGBl 9240-0 in der Fassung LGBl Nr 67/2020.“

2.11.5 Kinder- und Jugendhilfe – Stellungnahme Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

„Die Volksanwaltschaft legte im vorliegenden Bericht dar, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018 eine leichte Erhöhung der fremduntergebrachten Kinder- und Jugendlichen aufwies, diese Steigerung aber mit 0,69 % im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr niedrig sei. In Ihrem Bericht schlägt die Volksanwaltschaft vor, die Gründe für diese Steigung zu erheben.

Aus Sicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe liegt eine solche niedrige prozentuelle Veränderung in der statistischen Schwankungsbreite.

Von der Volksanwaltschaft wird der Ausbau der Plätze in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen angeregt. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die Volksanwaltschaft die Planungen zur Errichtung eines sozialpsychiatrischen Krisenzentrums begrüßt, da dies einer langjährigen Forderung der VA entspreche. Ebenso wird von der Volksanwaltschaft positiv bewertet, dass durch die Festsetzung des Personalschlüssels von 6 VZÄ für sozialinklusive Gruppen mit neun minderjährigen Personen eine Qualitätssteigerung in den Einrichtungen zu erwarten ist.

Die Volksanwaltschaft begrüßt, dass mit der Novelle der NÖ KJHEV zusätzliche Personalstunden für aufsuchende Familienarbeit bei teilstationären Betreuungen verpflichtend eingeführt wurden. Damit werde die für eine erfolgreiche Rückführung von Kindern in die Familie dringend erforderliche Arbeit mit dem Herkunftssystem möglich.

Die Volksanwaltschaft regt an, dass die Hilfen für junge Erwachsene in NÖ ausgebaut werden sollten. NÖ sei bei den stationären Hilfen für junge Erwachsene an drittletzter Stelle mit 0,58 % aller in NÖ lebenden Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren.

Zu diesem Punkte wird seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angemerkt:

„Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, wenn junge Erwachsene mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein selbstständiges Leben führen können und keine stationären Hilfen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich sind. Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht zudem vor, dass Kinder- und Jugendhilfe neben anderen Angeboten (z.B. des Gesundheitswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe) nur subsidiär

zu gewähren ist. Darüber hinaus stellt das Land NÖ mit der Jugendintensivbetreuung für junge Erwachsene eine effektive ambulante Hilfe bereit, die – sofern fachlich möglich – jedenfalls einer stationären Hilfe vorzuziehen ist. Festzuhalten ist, dass eine Hilfe für junge Erwachsene nur mit Einverständnis des jungen Erwachsenen bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann. Die Kernaufgabe der NÖ Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Erziehungshilfe, die naturgemäß bei Erwachsenen zunehmend weniger erforderlich ist.“

Die Volksanwaltschaft begrüßt, dass in den letzten Jahren in den landeseigenen Einrichtungen vermehrt Außenwohngruppen geschaffen wurden.

Die Volksanwaltschaft stellt in ihrem Bericht fest, dass bei einem Besuch einer Einrichtung in NÖ für Burschen von acht bis 18 Jahren mehrere Missstände festgestellt wurden. Sie lobt jedoch in ihrem Bericht das schnelle Einschreiten der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe und die anschließende Schließung der WG.

Seitens der Volksanwaltschaft wurde kritisiert, dass die Bezirkshauptmannschaft Krems in einem konkreten Fall ihre Dokumentationspflicht unterlassen habe, da die Inhalte einer Vorsprache, bei welcher es sich nach Sicht der Bezirkshauptmannschaft um ein Beratungsgespräch gehandelt habe, nicht ausreichend dokumentiert worden wäre.

Dazu wird seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe angemerkt:

„Gemäß § 13 Abs. 1 NÖ KJHG ist über die Erbringung von Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine schriftliche Dokumentation zu führen. Die Inhalte der Dokumentation sind für Gefährdungsabklärungen und Erziehungshilfen in den Abs. 2 - 3 festgelegt. Die Dokumentation anderer Leistungen hat gemäß § 13 Abs. 4 NÖ KJHG zu enthalten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitz des Leistungsempfängers; Anlass, Inhalt, Dauer und Ziel der Leistung; gesetzliche Grundlage der Leistung; handelnde und verantwortliche Personen des Leistungserbringers, sowie beigezogene Fachleute; Grund für die Beendigung der Leistung. Von diesen Mindestanforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Ausnahme gemäß Abs. 6 vorliegt.“

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Bericht kritisiert, dass eine Person in Unterhaltsangelegenheiten durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha mangelhaft vertreten worden wäre und der Unterhaltsrückstand nicht einbringlich sei.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe führt dazu aus:

„Im konkreten Fall wird der Rückstand durch regelmäßige Zahlung von monatlichen Raten durch die Kindesmutter beglichen. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck wurde mitgeteilt, dass bisher kein Schaden festgestellt werden konnte, zumal die Ansprüche nicht verjährt sind.“

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha führte als zuständige Behörde ergänzend zu gegenständlichem Fall aus, dass von der Volksanwaltschaft darauf hingewiesen wurde, die Bezirkshauptmannschaft (damals Wien-Umgebung) hätte bereits im Dezember 2015 einen Unterhaltsfestsetzungsantrag einbringen sollen. Demgegenüber erfolgt die Bestellung der Bezirkshauptmannschaft zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheit jedoch erst am 19.09.2016 und es wurde bereits gegenüber der Volksanwaltschaft darauf verwiesen, dass das Fachgebiet Rechtsvertretung Minderjähriger bis zu diesem Zeitpunkt (19.09.2016) von gegenständlichen Fall keine Kenntnis hatte.

Auch wird nochmals bemerkt, dass dem Minderjährigen kein Schaden entstanden ist. Ein durch eine rückwirkende Unterhaltserhöhung entstandener Unterhaltsrückstand – wie im gegenständlichen Fall – gebührt dem Kind und wird auch durch Ratenzahlungen abgebaut und ist auch nicht verjährt.

2.11.6 Heimopferrente – Stellungnahme der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren

Zum übermittelten Bericht der Volksanwaltschaft 2018-2019, wird von der Unabhängigen Opferschutzstelle zu den Erläuterungen der Volksanwaltschaft auf den Seiten 95 ff Folgendes ergänzt:

„In Niederösterreich wurde die Tätigkeit der Kommission „Opferschutz“ am 31.01.2011 aufgenommen und seitdem erhielten 941 Personen Pauschalentschädigung. Somit wurde insgesamt € 8.215.341,92 an Entschädigung von 2011 bis Dezember 2020 ausbezahlt. Gleichzeitig wurden den meisten Klienten durchschnittlich 80 Psychotherapiestunden gewährt.“

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft werden die Betroffenen über die Zuständigkeiten im Rahmen des NÖ Opferschutzes gut informiert.

Da aufgrund der Pauschalentschädigung des Landes automatisch ohne zusätzliches Clearing die Heimopferrente gewährt wird, wenden sich zahlreiche Betroffene an die Opferschutzstellen und konfrontieren sich in der Beratung, Befragung nach vielen Jahren wieder mit den traumatisierenden Erfahrungen der Kindheit – sehr viele nehmen auch den Ersatz der gewährten Psychotherapiestunden in Anspruch.

Obwohl die physische, sexuelle oder psychische Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen oder bei einer Unterbringung als Kinder oder Jugendliche bei Pflegeeltern in NÖ bzw. zugewiesen durch die NÖ Jugendwohlfahrt ca. 20 bis 70 Jahre zurückliegt, erfahren manche ehemaligen Klienten erst jetzt von diesen finanziellen Unterstützungen.

Es gibt jedoch auch zahlreiche Klienten, die aufgrund der belastenden Erinnerungen erst nach vielen Jahren bei einer öffentlichen Stelle vorsprechen können, da sie dies zuvor verdrängt haben oder Scham bzw. sogar Schuld empfinden.

Manche erzählen erstmals bei der Befragung durch die Opferschutzstelle von diesen belastenden Ereignissen. Viele sind erleichtert, dass kostenlose Psychotherapie bei einem Therapeuten ihrer Wahl ermöglicht wird.

Durch die Medienarbeit seit ca. 10 Jahren und generelle Enttabuisierung von Gewalt an Kindern erkennen die Betroffenen oft erst nach vielen Jahren, dass das damalige Unrecht jetzt auch als Unrecht gesehen wird. Sehr belastend war für diese Betroffenen, dass ihnen als Kinder kein Glauben geschenkt wurde. Unrecht wurde zugedeckt.

Die Klienten sind dankbar, wenn sie oft erstmals im Leben ernst genommen werden, ihnen geglaubt wird und sie freundliches wertschätzendes Gespräch führen können.

Wesentlich ist, dass die Mitarbeiter der Unabhängigen Opferschutzstelle bei jedem telefonischen und persönlichen Kontakt die belastenden Kindheitserfahrungen ernst nehmen und den oft stark körperlich oder seelisch Erkrankten bestmögliche Unterstützung in unserer Zuständigkeit anbieten.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau